

ZH_OBERGERICHT RU240005 vom 18. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU240005

FR: ZH_OBERGERICHT RU240005 du 18 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RU240005 del 18 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Dezember 2023 (GV.2023.00073/SB.2023.00070)

- 2 - Nach Einsicht in das Urteil des Friedensrichteramtes Küsnacht vom 1. Dezember 2023, mit dem der Beklagte verpflichtet wurde, dem Kläger insgesamt Fr. 1'582.40 nebst Zins und Kosten zu bezahlen, und mit dem der Rechtsvorschlag in der Be- treibung Nr. ... des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 20. März 2023) aufgehoben wurde (Urk. 16 = Urk. 19), nach Einsicht in die dagegen erhobene Beschwerde des Beklagten vom 14. Fe- bruar 2024 (Urk. 18), unter Hinweis auf die Präsidialverfügung vom 16. Februar 2024, mit welcher das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und dem Beklagten Frist zur Leistung eines Vorschusses von Fr. 450.-- für die Gerichtskosten des Be- schwerdeverfahrens angesetzt wurde (Urk. 23), unter Hinweis auf die Präsidialverfügung vom 5. März 2024, mit welcher dem Be- klagten eine Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Vorschusses angesetzt wurde (Urk. 24; zugestellt am 6. März 2024, ES bei Urk. 24), da der Beklagte den ihm auferlegten Vorschuss auch innert der am 11. März 2024 abgelaufenen Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb androhungsgemäss (Urk. 23 S. 3, Urk. 24 S. 2) auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO), da die – nach § 3 und § 12 GebV OG zu bemessenden – Gerichtskosten des Be- schwerdeverfahrens ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen und für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.